

Hafelhorst, Max, Hülfsgefängenaufseher, Kasernenstraße 11.
 Kartheuser, Ernst, Hülfsgefängenaufseher, Niemannstraße 8.
 Schütze, Heinrich, Hülfsgefängenaufseher, Kl. Feldstraße 12.
 Battermann, Hermine, Ww., Hülfsgefängenaufseherin, Burtelhuberstr. 9.

Gefängnisarzt.

Dempwolff, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Kreis- u. Stadtphysikus, Brückenstr. 5.

Amtsanwaltschaft.

Wasmuth, Johs., Polizeisekretär, Amtsanwalt, Ernststraße 8.
 Rohde, Wilhelm, Polizeisekretär, Amtsanwalts-Stellvertreter, Postweg 17.

Gerichtsvollzieher.

Nitzsche, Hugo, Sternstraße 7 (Gerichtsvollzieherbezirk 1).
 Gröne, Joseph, Eißendorferstraße 1 (Gerichtsvollzieherbezirk 2).
 Gramsch, Rudolf, Neuestraße 57 (Gerichtsvollzieherbezirk 3).
 Vorkesfeld, Heinrich, Irrgarten 2 (Gerichtsvollzieherbezirk 4).
 Mikolajewski, Stanislaus, Heinrichstr. 16 (Gerichtsvollzieherbezirk 5).

Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge.

(Bleicherweg 1, Zimmer Nr. 16.)

Heinemann, Louis, Amtsgerichtsekretär, Ernststraße 21.

Verteilung der Gerichtsvollziehergeschäfte.

Es haben zugewiesen erhalten:

den Gerichtsvollzieherbezirk Reierstieg und Rotehaus der Gerichtsvollzieher Nitzsche; den Gerichtsvollzieherbezirk Obergeworgswerder, Niedergeworgswerder, Stillhorn 1, 2, 3 und 4 der Gerichtsvollzieher Gröne.

Die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt im § 17 unter Nr. 3: „Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstückes stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen, durch Aufgabe zur Post werden von dem aufsichtsführenden Amtsrichter im Voraus verteilt“.

Fällt der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben

A bis E,	so besorgt die Zustellungen der Gerichtsvollzieher Nitzsche,
F „ J, „ „ „ „ „ „ „	Gröne,
K „ M, „ „ „ „ „ „ „	Gramsch,
N „ R, „ „ „ „ „ „ „	Vorkesfeld,
S „ Z, „ „ „ „ „ „ „	Mikolajewski.

Als Auftraggeber im Sinne dieser Anordnung ist die auftraggebende Partei, nicht deren Bevollmächtigter, zu verstehen.

Die Ausführung solcher Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden.